

Kindertagespflege: aktueller Stand SGB VIII	Kindertagespflege: SGB VIII Änderungsvorschläge	Bemerkungen:
<p>§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.</p>	<p>§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen, Kindertagespflege und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.</p>	
<p>§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die</p>	<p>§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson oder im Zusammenschluss von mindestens zwei maximal drei Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in angemieteten Räumen geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,</p>	<p>(1) Uns ist bewusst, dass dies in den Geltungsbereich des Landesrechts gehört. In einigen Bundesländern sind Großtagespflegestellen nicht erlaubt. Die Unterschiede sind nicht nachvollziehbar. Der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen sollte in allen Bundesländern erlaubt werden. Ebenso die Möglichkeit, Kindertagespflege in angemieteten Räumen anzubieten.</p>

<p>Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p>	<p>3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p>	
<p>§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie</p>	<p>§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Das laufende Entgelt nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, diese dynamisch ausgestaltet werden muss. 2. ein Entgelt für die Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung, Krankentagegeldversicherung und Pflegeversicherung. Diese wird von der Kommune erstattet die nach §43 SGB VIII die Pflegeerlaubnis erteilt.</p>	<p>2.1 vermutlich Landesrecht?!</p>

<p>der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p>	<p>(2a) Das laufende Entgelt für die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht und dynamisierend auszugestalten. Die Dynamisierung erfolgt jährlich zum 1.8. und ist analog den Kindertagesstätten. Der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder sind zu berücksichtigen. Im Falle eines nachgewiesenen besonderen Förderbedarfs eines Kindes (Inklusion) erhöht sich das laufende Entgelt um Faktor 3,5, insofern die Kindertagespflegeperson die erforderliche Qualifikation erworben hat.</p> <p>(2b) Das laufende Entgelt ist für jeweils 30 Urlaubs- sowie 30 Krankentage im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ohne Abzug weiterzuzahlen.</p> <p>(2c) Das laufende Entgelt wird mit Beginn der Eingewöhnung ausgezahlt.</p> <p>(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die die Voraussetzungen nach §43 Absatz 2 erfüllen.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere dem Kind vertraute Betreuungsmöglichkeit, in externen angemessenen Räumlichkeiten sicherzustellen. Die Erziehungsberechtigten und dem Kind sollen die Möglichkeit haben, sowohl die Betreuungsperson, als auch die Räumlichkeiten kennenzulernen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die Ersatzbetreuung. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p>	<p>(2b)Regelung auf Bundes- oder Landesebene?</p> <p>(2c)Regelung auf Bundes- und Landesebene? Die Eingewöhnung der Kinder ist eine pädagogische Selbstverständlichkeit</p>
---	---	--

<p>§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich</p>	<p>§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, unabhängig von der Betreuungsform, den Betreuungsumfang frei zu wählen. (a) Die Eingewöhnung, auf die gleichfalls ein Anspruch besteht, muss vor Eintritt des Förderanspruchs ermöglicht werden.</p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>	<p>(2) Gleichstellung KiTa</p>
--	--	--------------------------------

Entwurf zur Novellierung des SGB VIII

Verfasser: „Arbeitsgruppe Novellierung SGB VIII Kreis Mettmann“ in Zusammenarbeit mit dem „Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e. V.“

<p>und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen. (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot wahlweise in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen. (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig</p>	<p>§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. 3. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Voraussetzungen sind:</p>	

Entwurf zur Novellierung des SGB VIII

Verfasser: „Arbeitsgruppe Novellierung SGB VIII Kreis Mettmann“ in Zusammenarbeit mit dem „Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e. V.“

<p>anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>	<p>(a) eine abgeschlossene Berufsausbildung, 300 Stunden Qualifizierung nach DJI Curriculum, zzgl. Praktikum 1/3 in Kindertagespflege, 1/3 in einer Einrichtung des offenen Ganztags und 1/3 in einer Kindertageseinrichtung oder</p> <p>(b) eine Erzieherausbildung, ein Unternehmer-Start-up, sowie ein dreiwöchiges Praktikum in Kindertagespflege</p> <p>§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Erlaubnis befugt eine einzelne Kindertagespflegeperson zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.</p> <p>Beim Zusammenschluss von mindestens 2 und maximal 3 Kindertagespflegepersonen berechtigt die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu neun gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Für beide Betreuungsformen ist Platzsharing und Randzeitenbetreuung gestattet, wobei die jeweilige Anzahl der gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder nicht überschritten werden darf. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische-Ausbildung nach Absatz 2 verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>(5) Die Pflegeerlaubnis wird von der Kommune erteilt, in der die Kindertagespflegeperson ihre Betriebsstätte unterhält.</p> <p>(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>	<p>(3.a) Das Landesrecht bestimmt die Qualifizierung. Die Qualifizierung sollte bundesweit einheitlich sein.</p>
---	--	--

Weitere Punkte:

- **Erhöhung der BKP: Eine Erhöhung der Betriebskostenpauschale ist seit deren Einführung 2009 nicht erfolgt. Die Begrenzung auf 40 Wochenstunden erweist sich in der Praxis als unzureichend, da KTPPs teilweise mehr als 50 Stunden arbeiten. Dies muss in der Errechnung der Betriebskostenpauschale Berücksichtigung finden. Ebenso muss eine jährliche Dynamisierung Berücksichtigung finden**
- **Einrichtung einer Schiedsstelle für Kindertagespflege gemäß § 78 g SGB VIII**
- **Großtagespflege: keine personengebundenen Verträge. Pädagogisch nicht sinnvoll. Kinder suchen sich in einer Großtagespflege ihre Bezugsperson selber aus. In der Praxis zum Wohle des Kindes nicht praktikabel.**

In der „Arbeitsgruppe Novellierung SGB VIII Kreis Mettmann“ wirkten mit:

- Barbara Lieske - Vorsitzende Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e. V. / Kindertagespflegeperson/Großtagespflege aus Leichlingen
- Andrea Wahl - Kindertagespflegeperson aus Langenfeld
- Nadine Stricker - Kindertagespflegeperson aus Langenfeld
- Doris Krohn-Gagaik - Kindertagespflegeperson aus Mettmann
- Monika Steiner - Kindertagespflegeperson/Großtagespflege aus Mettmann
- Clarissa Freudewald - Kindertagespflegeperson aus Heiligenhaus
- Regina Raab - Kindertagespflegeperson/Großtagespflege aus Erkrath
- Sonja Müller-Welt - Kindertagespflegeperson/Großtagespflege aus Erkrath